

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Oerlinghausen vom 27.03.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712) hat der Rat der Stadt Oerlinghausen in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- 1) Die Stadt Oerlinghausen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils gültigen Fassung,
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialgeld oder dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch – Sozialhilfe erhalten sowie
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils gültigen Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen
(nachfolgend Unterkünfte genannt) als öffentliche Einrichtungen.

- 2) Die Anlaufstellen „Waldhof“ und „Alte Musikschule“ werden als eine öffentliche Einrichtung geführt.
- 3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Die Verwaltung führt eine Liste mit dem aktuellen Bestand der Unterkünfte. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§3 Benutzungsverhältnis

- 1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- 2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Oerlinghausen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- 3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- 4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder

- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Oerlinghausen erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, soweit und solange sie keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung angerechnet bekommen.
- (2) Die Gebühr wird nach der Personenzahl berechnet und folgt damit dem sogenannten „Hotel-Modell“.
- (3) In die zu entrichtende Benutzungsgebühr pro Person sind sowohl fixe Kosten der Vorhaltung als auch variable Kosten der individuellen Inanspruchnahme verrechnet.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt für jede Person 308,73 € pro Monat.
- (5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt. Hierfür wird allerdings eine veränderte Kalkulationsstruktur geschaffen.
- (6) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Nutzen Familien- oder Haushaltsangehörige eine Unterkunft gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften sodann gesamtschuldnerisch.
- (2) Bei gemeinsam veranlagten Personen ist der Gebührenbescheid der jeweils ältesten Person bekannt zu geben. Diese ist verpflichtet, den Inhalt des Gebührenbescheides allen betroffenen Familien- und Haushaltsangehörigen mitzuteilen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Oerlinghausen vom 19. Dezember 2019 außer Kraft.

Bestätigung:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Oerlinghausen vom 27.03.2023 mit dem Ratsbeschluss vom 23.03.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Oerlinghausen, 27.03.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Jagnow